

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT**RICHTLINIE DES RATES**

vom 22. März 1971

zur Verlängerung der in Artikel 10 der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vorgesehenen Frist

(71/144/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 6. März 1970 ⁽²⁾, schreibt vor, daß die Mitgliedstaaten die zur Befolgung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen treffen und sie spätestens ab 1. Januar 1971 anwenden.

Diese Frist hat sich als unzureichend erwiesen ; es ist daher angezeigt, sie zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 vorgesehene Frist wird bis zum 1. Januar 1972 verlängert.

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. März 1971.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COINTAT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 59 vom 14. 3. 1970, S. 33.